

# „ANTI-KRISEN-SCHUTZSCHILD“

## Zusammenfassung des in Kraft getretenen Gesetzes

Wrocław, Stand: 1. April 2020

### COVID-19 und „Anti-Krisen-Schutzschild“

Am Wochenende, den 21. und 22. März 2020, wurden erste Informationen über ausführliche Lösungen zum geplanten Gesetzespaket, bezeichnet als „Anti-Krisen-Schutzschild“, veröffentlicht. Ein paar Stunden später wurde bekannt gegeben, die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden vorgestellt durch das polnische Justizministerium, das Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik, die Sozialversicherungsanstalt (*poln. ZUS*) und das Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (*poln. UOKiK*). Zu hören war auch, neue Vorschriften sollten die von dem Präsidenten der Republik Polen angekündigten Vorschläge für Unterstützung der Unternehmer mitberücksichtigen. Inzwischen wurde zudem der Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über Sonderlösungen bezüglich Vorbeugung, Gegenmaßnahmen und Bekämpfung von COVID-19, anderen ansteckenden Krankheiten und zur Bewältigung von ihnen verursachten Krisensituationen sowie zur Änderung einiger anderer Gesetze der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Am 26. März 2020 wurde der teilweise geänderte Gesetzesentwurf durch den polnischen Ministerrat angenommen und an den Sejm der Republik Polen weitergeleitet. Am 28. März 2020 hat der Sejm das Gesetz mit weiteren Änderungen verabschiedet. Der Senat hat bereits am 30. März 2020 über den durch den Sejm übermittelten Gesetzesentwurf beraten und demnächst zahlreiche wesentliche Änderungen vorgenommen. Der Sejm hat sich mit diesen Änderungen am nächsten Tag beschäftigt und die meisten abgelehnt. Das am 31. März 2020 angenommene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonderlösungen bezüglich Vorbeugung, Gegenmaßnahmen und Bekämpfung von COVID-19, anderen ansteckenden Krankheiten und zur Bewältigung von ihnen verursachten Krisensituationen sowie zur Änderung einiger anderer Gesetze (Gesetzblatt von 2020, Pos. 568) wurde noch an demselben Tag von dem polnischen Präsidenten unterzeichnet, verkündet und ist in Kraft getreten.

Nachstehend finden Sie die Zusammenfassung der Lösungen, die das geltende Gesetz enthält, unterteilt in konkrete, aus Ihrer Sicht wesentliche Fragen.

**Ihr Team von SDZLEGAL Schindhelm**



## **INHALTSVERZEICHNIS:**

<b>ZUSCHÜSSE FÜR UNTERNEHMER .....</b>	<b>3</b>
<b>ZUSCHÜSSE ZUM ARBEITSENTGELT.....</b>	<b>4</b>
<b>FINANZHILFE BEIM ARBEITSAUSFALL.....</b>	<b>4</b>
<b>DARLEHEN FÜR KLEINSTUNTERNEHMER.....</b>	<b>6</b>
<b>BEITRÄGE UND LEISTUNGEN VON DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT.....</b>	<b>6</b>
<b>EINKOMMENSSTEUER.....</b>	<b>7</b>
<b>KÖRPERSCHAFTSSTEUER.....</b>	<b>8</b>
<b>MEHRWERTSTEUER.....</b>	<b>9</b>
<b>VERRECHNUNGSPREISE.....</b>	<b>9</b>
<b>SONSTIGE STEUERN UND ABGABEN.....</b>	<b>9</b>
<b>ARBEITSRECHT .....</b>	<b>10</b>
<b>LEGALISIERUNG DES AUFENTHALTS VON AUSLÄNDERN .....</b>	<b>11</b>
<b>KREDITVERTRÄGE.....</b>	<b>11</b>
<b>ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABEN.....</b>	<b>12</b>
<b>ABFALLWIRTSCHAFT.....</b>	<b>13</b>
<b>TOURISMUSBRANCHE .....</b>	<b>14</b>
<b>MIETVERTRÄGE.....</b>	<b>14</b>
<b>HANDEL.....</b>	<b>14</b>
<b>GESELLSCHAFTSRECHTLICHE FRAGEN.....</b>	<b>15</b>
<b>BAURECHT .....</b>	<b>16</b>
<b>GEWERBLICHER RECHTSCHUTZ .....</b>	<b>16</b>
<b>UNTERSTÜTZUNG FÜR KULTURSCHAFFENDE UND KÜNSTLER.....</b>	<b>16</b>
<b>GERICHTS- UND VERWALTUNGSVERFAHREN .....</b>	<b>17</b>



## → ZUSCHÜSSE FÜR UNTERNEHMER

Vorgesehen ist die Gewährung von **Zuschüssen** für Teil von Geschäftskosten. Anspruch auf diesen Zuschuss hat ein Unternehmer, der eine natürliche Person ist, **keine Mitarbeiter beschäftigt**, und wenn seine **Umsätze um mindestens 30% zurückgegangen sind**.

Unter **Umsatzrückgang** versteht man Verringerung des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen (in Bezug auf Menge oder Wert), berechnet als **Verhältnis von Gesamtumsätzen des Unternehmers für beliebige zwei aufeinanderfolgende Monate**, die im Zeitraum nach dem 1. Januar 2020 bis zum Vortag der Antragstellung auf Gewährung eines finanziellen Zuschusses fallen, **zu Gesamtumsätzen des Unternehmers in entsprechenden zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Jahr 2019**. Für einen Monat werden auch 30 aufeinanderfolgende Kalendertage gehalten.

Gewährt wird der Zuschuss von dem Landrat aufgrund eines mit dem Unternehmer geschlossenen Vertrages **für höchstens 3 Monate**.

Der Zuschuss beträgt:

- beim Umsatzrückgang um mindestens 30% - 50% des Mindestlohnes monatlich
- beim Umsatzrückgang um mindestens 50% - 70% des Mindestlohnes monatlich
- beim Umsatzrückgang um mindestens 80% - 90% des Mindestlohnes monatlich

**Der Zuschuss wird monatlich ausgezahlt**, nachdem der Unternehmer eine Erklärung abgibt, dass er in dem betreffenden Monat, für den der Zuschuss ausgezahlt wird, sein Gewerbe betreibt. Im Zeitraum, für den der Zuschuss gewährt wurde, und nach Beendigung dieser Zeit, ist der Unternehmer verpflichtet, einen Zeitraum lang, der dem Zeitraum des erteilten Zuschusses gleich ist, sein Gewerbe weiter zu betreiben. Sollte der Unternehmer in diesem Zeitraum sein Gewerbe nicht weiter betreiben, ist er verpflichtet, den erhaltenen Zuschuss zurückzuerstatten, ohne Zinsen, proportional zum Zeitraum, in dem das Gewerbe nicht betrieben wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Aufforderung des Landrates zur Rückerstattung des gewährten Zuschusses.. Der polnische Ministerrat kann den maximalen Förderzeitraum durch eine Verordnung verlängern.

Den Antrag auf Zuschuss hat der Unternehmer bei der Kreisarbeitsverwaltung (*poln. Powiatowy Urząd Pracy, Abk. PUP*) zu stellen, die für den Ort, an dem das Gewerbe betrieben wird, zuständig ist, und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung über Aufforderung zur Antragstellung durch einen Leiter der Kreisarbeitsverwaltung. Wir empfehlen Ihnen daher, die Webseite der zuständigen Kreisarbeitsverwaltung regelmäßig zu besuchen.

Im Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten Stillstand des Betriebes wird der Zuschuss von Mitteln des Nationalen Fonds für Rehabilitation der Behinderten Personen (*poln. Abk. PFRON*) zu den Aufwendungen und Ausgaben, die durch Einrichtungen der Berufsaktivierung der Behinderten veranlasst werden, nicht vermindert.



## ➔ ZUSCHÜSSE ZUM ARBEITSENTGELT

Vorgesehen ist **die mögliche Gewährung eines Zuschusses zum Arbeitnehmerentgelt** vom Fonds für Garantierte Arbeitnehmer-Leistungen (*poln. Fundusz Gwarantowanych Świadczeń Pracowniczych*) bei den Unternehmern, die den Umsatzrückgang verzeichnet haben.

Dabei soll der Umsatzrückgang liegen bei:

- **mindestens 15%**, berechnet als Verhältnis von Gesamtumsätzen innerhalb von beliebig ausgewählten zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten, die im Zeitraum nach dem 1. Januar 2020 bis zum Vortag der Antragstellung auf Gewährung eines finanziellen Zuschusses fallen, zu Gesamtumsätzen in entsprechenden zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten im **Vorjahr**;  
oder:
- **mindestens 25%**, berechnet als Verhältnis von Umsätzen vom beliebig ausgewählten Kalendermonat, der im Zeitraum nach dem 1. Januar 2020 bis zum Vortag der Antragstellung auf Gewährung eines finanziellen Zuschusses fällt, zum Umsatz **vom vorigen Monat**.

Der Arbeitgeber kann einen Zuschuss erhalten :

- **bis zu 50% des Mindestlohns** – bei Einführung des wirtschaftlichen Stillstands, unter Berücksichtigung vom Arbeitszeitausmaß;
- **bis zur Hälfte der für Kurzarbeit zustehenden Vergütung, jedoch nicht mehr als 40% der durchschnittlichen monatlichen Vergütung vom vorigen Quartal** – bei Kurzarbeit, unter Berücksichtigung vom Arbeitszeitausmaß.

Der Zuschuss steht nicht zu, wenn die Vergütung eines Arbeitnehmers im Monat, auf den der Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde, höher als 300% der durchschnittlichen monatlichen Vergütung vom vorigen Quartal war, die vom Präsidenten des Statistisches Hauptamtes, gemäß Vorschriften über (Pensionen und) Renten von der Fonds für Sozialversicherungen bekannt gemacht wurde und die für den Tag der Antragstellung galt.

Der maximale Zeitraum für Inanspruchnahme von Zuschüssen beträgt 3 Monate .

Die weiteren Zuschüsse, nicht nur in Bezug auf Vergütung der Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag geschlossen haben, sondern auch in Bezug auf Vergütung der Personen, die aufgrund eines Vertrags über Heimarbeit, eines Auftrags oder eines anderen Dienstleistungsvertrags tätig sind, darf der Landrat aufgrund des Vertrages mit dem Unternehmer gewähren.

## ➔ FINANZHILFE BEIM ARBEITSAUSFALL

**Den Gewerbetreibenden und Personen, die zivilrechtliche Verträge ausführen, steht eine Leistung, die sog. „Finanzhilfe beim Arbeitsausfall“** (*poln. „świadczenie postojowe”*) zu, falls sie bereits Sozialversicherungen auf einer anderen Grundlage nicht unterliegen. Diese Leistung steht auch Ausländern zu, die sich rechtmäßig auf dem Gebiet Polens aufhalten.



Die Finanzhilfe steht zu, wenn infolge von COVID-19-Auswirkungen zu einem Stillstand im Gewerbebetrieb gekommen ist. Dies bezieht sich auf Personen, die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit betreiben, auf Auftraggeber oder Besteller, mit denen ein zivilrechtlicher Vertrag geschlossen wurde.

Die Finanzhilfe beim Arbeitsausfall steht der gewerbetreibenden Person zu, wenn sie begonnen hat, ihr Gewerbe vor dem 1. Februar 2020 zu betreiben, und:

- **wenn sie ihr Gewerbe nicht ruhen gelassen hat** und Einkünfte aus diesem Gewerbe - erzielt in dem Monat, auf den der Monat folgt, in dem der Antrag auf die Finanzhilfe beim Arbeitsausfall gestellt wurde - **mindestens um 15% niedriger** als die Einkünfte im vorausgehenden Monat **waren. Diese Einkünfte dürfen auch nicht höher sein als** 300% der durchschnittlichen monatlichen Vergütung vom vorigen Quartal, die vom Präsidenten des Statistischen Hauptamtes aufgrund der Vorschriften (über Pensionen und) Renten vom Fonds für Sozialversicherungen verkündet wurde und die am Tag der Antragstellung galt.
- **wenn sie ihr Gewerbe nach dem 31. Januar 2020 ruhen gelassen hat** und Einkünfte aus diesem Gewerbe, erzielt in dem Monat, auf den der Monat folgt, in dem der Antrag auf die Finanzhilfe beim Arbeitsausfall gestellt wurde, **nicht höher waren als** 300% der durchschnittlichen monatlichen Vergütung vom vorigen Quartal, die vom Präsidenten des Statistischen Hauptamtes aufgrund der Vorschriften über Pensionen und Renten vom Fonds für Sozialversicherungen verkündet wurde und die am Tag der Antragstellung galt.

Die Person, die einen zivilrechtlichen Vertrag ausführt, ist berechtigt, die Finanzhilfe beim Arbeitsausfall zu erhalten, wenn:

- ein zivilrechtlicher Vertrag vor dem 1. Februar 2020 geschlossen wurde
- Einkünfte aus dem zivilrechtlichen Vertrag, erzielt in dem Monat, auf den der Monat folgt, in dem der Antrag auf die Finanzhilfe beim Arbeitsausfall gestellt wurde, **nicht höher waren als** 300% der durchschnittlichen monatlichen Vergütung vom vorigen Quartal, die vom Präsidenten des Statistischen Hauptamtes aufgrund der Vorschriften (über Pensionen) und Renten vom Fonds für Sozialversicherungen verkündet wurde und die am Tag der Antragstellung galt.

**Diese Leistung bedeutet eine einmalige Auszahlung von 80 % des Mindestlohns.**

Falls die gesamten Einkünfte aus zivilrechtlichen Verträgen, erzielt in dem Monat, auf den der Monat folgt, in dem der Antrag auf die Finanzhilfe beim Arbeitsausfall gestellt wurde, bei weniger als 50% des Mindestlohns im Jahr 2020 liegen, steht die Finanzhilfe in Höhe der Gesamtvergütung aus Erfüllung dieser zivilrechtlichen Verträge zu. Die Anträge auf Finanzhilfe beim Arbeitsausfall können bei der Sozialversicherungsanstalt (*poln. Abk. ZUS*) gestellt werden, spätestens binnen 3 Monaten, gerechnet ab dem Monat, in dem der Zustand der Epidemie widerrufen wurde.

Der Ministerrat kann durch eine Verordnung eine erneute Auszahlung der Finanzhilfe beim Arbeitsausfall den Personen gewähren, die diese Leistung mal erhalten haben.

Die Finanzhilfe beim Arbeitsausfall unterliegt nicht Aufrechnungen und der Zwangsvollstreckung.



## ➔ DARLEHEN FÜR KLEINSTUNTERNEHMER

Der Landrat darf **ein einmaliges Darlehen in Höhe von bis 5.000 PLN** zur Deckung der laufenden Geschäftskosten **eines Kleinstunternehmers** gewährleisten. Eine Voraussetzung dafür: das Gewerbe wurde vor dem 1. März 2020 aufgenommen. Das Darlehen wird fest verzinst und die Verzinsung beträgt jährlich 0,05 des Rediskontsatzes für die von der Polnischen Nationalbank rediskontierten Wechsel (der aktuelle Rediskontsatz liegt bei 1,05). Der Darlehenslaufzeit darf den Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten, mit der Karenzfrist der Rückzahlung samt Zinsen binnen Zeitraum von 3 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Darlehensgewährung.

Den Antrag auf Darlehen hat der Kleinstunternehmer bei der Kreisarbeitsverwaltung (*poln. Powiatowy Urząd Pracy, Abk. PUP*) zu stellen, die für den Ort, an dem das Gewerbe betrieben wird, zuständig ist, nach Bekanntmachung über Aufforderung zur Antragstellung durch einen Leiter der Kreisarbeitsverwaltung. Wir empfehlen Ihnen daher, die Webseite der zuständigen Kreisarbeitsverwaltung regelmäßig zu besuchen. Im Antrag auf Darlehen hat der Kleinstunternehmer zu erklären, wie groß der Personalbestand in seinem Unternehmen zum 29. Februar 2020, in Bezug auf Vollzeitbeschäftigung, war.

Vorgesehen ist auch **ein möglicher Darlehenserlass**. Es besteht hier eine Voraussetzung: Im Zeitraum von 3 Monaten ab der Darlehensgewährung darf der Unternehmer den Personalbestand, in Bezug auf Vollzeitbeschäftigung - im Vergleich zum Personalbestand zum 29. Februar 2020, nicht kürzen.

## ➔ BEITRÄGE UND LEISTUNGEN VON DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT

**Auf Antrag des Steuerzahlers, der zum 29. Februar 2020 bei der Sozialversicherungsanstalt (*poln. ZUS*) weniger als 10 Versicherte angemeldet hat, wird er von der Pflicht, fällige Beiträge zu entrichten, befreit.** Dazu gehören folgende Beiträge: zur Sozialversicherung, Gesundheitsversicherung, zum Arbeitsfonds, Solidaritätsfonds, Fonds für Garantierte Arbeitnehmer-Leistungen oder Fonds für Brückenrenten, **die für den Zeitraum von dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 zu entrichten sind.**

Bei einem Unternehmer, der keine Mitarbeiter beschäftigt, wird von der Beitragszahlung nur der Unternehmer befreit, der im Monat vor der Antragstellung, Einkünfte aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit erreicht hat, die nicht höher als 300 % der voraussichtlichen durchschnittlichen Bruttovergütung in der Volkswirtschaft im Jahre 2020 waren. In dem Zeitraum, in dem ein Unternehmer von der Beitragszahlung befreit wird, hat er weiterhin Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung und Gesundheitsversicherung.



Die Personen, die in der Rentenversicherung für Landwirte versichert sind, werden von der Zahlung der Beiträge zu dieser Versicherung für das 2. Quartal 2020 befreit.

Überdies wird - bei der Beitragsstundung oder Ratenzahlung - in Bezug auf Beitragsforderungen, die für den Zeitraum von 1. Januar 2020 zu entrichten sind, **ein Säumniszuschlag nicht berechnet**, soviel der Antrag fristgemäß gestellt wird. Erst durch eine Verordnung kann der für öffentliche Finanzen zuständige Minister auf Einziehen von Verzugszinsen auf Steuerschulden zur Gänze oder teilweise verzichten. Vorerst besteht diese Verordnung nicht.

Verlängert wird die Zeit, in der der Anspruch auf **Rehabilitationsleistungen** besteht und zwar auf weitere 3 Monate, gerechnet ab dem Tag, an dem die Gültigkeit des ärztlichen Befundberichtes abgelaufen ist.

## → EINKOMMENSTEUER

Die Steuerzahler können **bis zum 1. Juni 2020 Vorauszahlungen auf die im März und April 2020** auf die Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis, der Heimarbeit, der Genossenschaftsarbeit erhobenen Steuern sowie auf die von den Steuerzahlern ausgezahlten Geldleistungen aus der Sozialversicherung leisten, wenn sie aufgrund der COVID-19-Epidemie negative wirtschaftliche Folgen erlitten haben.

**Von der Anwendung von Bestimmungen** über so genannte **uneinbringliche Forderungen** wird einem Steuerschuldner gegenüber in Bezug auf Einkommensteuer-Vorauszahlungen abgesehen, wenn infolge des COVID-19 die Einnahmen des Steuerpflichtigen im Jahr 2020 mindestens um 50% niedriger sein werden als im vorangegangenen Geschäftsjahr. Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die eine Pauschalbesteuerung in Anspruch nehmen.

Steuerpflichtige, die **aufgrund des COVID-19 im Jahr 2020:**

- einen **Verlust** aus nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit erleiden werden und
- **Gesamteinkünfte** aus der nichtlandwirtschaftlichen Geschäftstätigkeit **um mindestens 50% niedriger** als Gesamteinkünfte im Jahre 2019 erzielen,

können einmalig **das Einkommen oder die Einkünfte, die im Jahr 2019 aus nichtlandwirtschaftlicher Geschäftstätigkeit erzielt werden, um die Höhe dieses Verlustes, jedoch nicht mehr als um 5.000.000 PLN, vermindern** und zu diesem Zweck eine Berichtigung der Steuererklärung für dieses Jahr vorlegen.

**Eine nach dem COVID-19-Gesetz erhaltene** Finanzhilfe beim Arbeitsausfall (*poln. „świadczenie postojowe*) **ist von der Einkommensteuer befreit**. Die Steuerbefreiung gilt auch für Steuerpflichtige, die eine Pauschalbesteuerung in Anspruch nehmen.

**Steuerpflichtiger kann im Jahr 2020 gezahlte Spenden für den Kampf gegen COVID-19, je nach dem Monat, in dem die Spende getätigt wurde, bis zu 200% ihres Wertes abziehen**. Die Spenden können auch im Rahmen der Pauschalbesteuerung abgezogen werden. Weitere Steuererleichterungen



gelten für Unternehmer, die Waren im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Epidemien herstellen und diejenigen, die in diesem Bereich forschen.

Sog. kleine Steuerzahler, die sich für eine vereinfachte Form der Einkommensvorauszahlung für 2020 entschieden haben, können während des Steuerjahres darauf verzichten, wenn sie aufgrund von COVID-19 negative wirtschaftliche Folgen erleiden.

**Die Frist für die Zahlung der Steuer auf Einkünfte aus Vermietung und gewerblicher Nutzung von Gebäuden für die Monate März-Mai 2020 wird auf den 20. Juli 2020 verschoben**, wenn die Einkünfte des Steuerzahlers in einem bestimmten Monat aufgrund von COVID-19 um mindestens 50% gegenüber dem gleichen Monat des vorangegangenen Steuerjahres niedriger sind.

## → KÖRPERSCHAFTSTEUER

**Von der Anwendung der Bestimmungen** über so genannte **uneinbringliche Forderungen** wird einem Steuerschuldners gegenüber in Bezug auf Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen abgesehen, wenn infolge des COVID-19 die Einnahmen des Steuerzahlers im Jahr 2020 mindestens um 50% niedriger sein werden, als im vorangegangenen Geschäftsjahr.

Steuerzahler, die **im Jahr 2020 wegen des COVID-19:**

- im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einen **Verlust** erleiden werden und
- **die Gesamteinkünfte um mindestens 50% niedriger als dem Jahr 2019 gegenüber sein** werden

können einmalig **die im Jahr 2019 erzielten Einkünfte um den Betrag dieses Verlustes, jedoch nicht mehr als 5.000.000 PLN, vermindern** und zu diesem Zweck eine Berichtigung der Steuererklärung für dieses Jahr vorlegen. Die Vorschriften gelten analog für Geschäftsjahre, die nicht mit den Kalenderjahren zusammenfallen.

**Der Steuerzahler kann im Jahr 2020 gezahlte Spenden für den Kampf gegen COVID-19, je nach dem Monat, in dem die Spende getätigt wurde, bis zu 200% ihres Wertes steuerlich geltend machen.** Weitere Steuererleichterungen gelten für Unternehmer, die Waren im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Epidemien herstellen und diejenigen, die in diesem Bereich forschen.

Sog. kleine Steuerzahler, die sich für eine vereinfachte Form der Vorauszahlung für 2020 entschieden haben, können während des Steuerjahres darauf verzichten, wenn sie aufgrund von COVID-19 negative wirtschaftliche Folgen erleiden.

**Die Frist für die Zahlung der Steuer auf Einkünfte aus Vermietung und gewerblicher Nutzung von Gebäuden für die Monate März-Mai 2020 wird auf den 20. Juli 2020 verschoben**, wenn die Einkünfte des Steuerzahlers in einem bestimmten Monat aufgrund von COVID-19 um mindestens 50% gegenüber dem gleichen Monat des vorangegangenen Steuerjahres niedriger sind.





## → MEHRWERTSTEUER

Die Verpflichtung für alle Steuerzahler, eine neue Datei **JPK\_MWSt** (*Einheitliche Kontrolldatei*) einzureichen, **wird vom 1. April auf den 1. Juli 2020** verschoben.

Die Frist für die Einreichung einer Zahlungsmitteilung (Zahlung auf **ein nicht in der Liste der Mehrwertsteuerzahler aufgeführtes Konto**) **wird auf 14 Tage verlängert.**

## → VERRECHNUNGSPREISE

Die Frist für die Einreichung der Mitteilung über **Verrechnungspreise** wird bis zum 30. September 2020 verlängert.

## → SONSTIGE STEUERN UND ABGABEN

Die jährliche Gebühr für **ewigen Nießbrauch** für das Jahr 2020 kann bis zum **30. Juni 2020** entrichtet werden. Die Frist kann durch Verordnung des Ministerrates verlängert werden.

**Darlehen** an Unternehmer, deren Liquidität sich im Zusammenhang mit COVID-19 verschlechtert hat, **unterliegen nicht der Steuer auf zivilrechtlichen Handlungen (PCC)**. Es handelt sich um Verträge, die bis zum 31. August 2020 abgeschlossen werden.

Es gibt keine allgemeine Befreiung von der **Immobiliensteuer**: für Grundstücke, Gebäude und Bauten, die im Zusammenhang mit gewerblicher Tätigkeit stehen. Die Befreiung kann vom Gemeinderat durch Beschluss eingeführt werden. Darüber hinaus kann der Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Stadtpräsident) die Fristen für die Zahlung der Immobiliensteuerraten, die im April, Mai und Juni fällig werden, bis spätestens 30. September 2020 verlängern.

Der Steuerinspektor kann beschließen, bei einer **Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren** nicht anwesend zu sein. Die betroffene Person sollte die zuständige Behörde über den Verlauf der Kontrolle informieren.

Der Beginn der Anwendung des **Einzelhandelssteuergesetzes** wird verschoben. Das Gesetz soll erst auf jene Einnahmen aus Einzelhandelsverkäufen anwendbar sein, die **ab dem 1. Januar 2021** erzielt werden.

## → SONSTIGE STEUERFRAGEN

Bei Verschiebung der Zahlungsfrist oder bei Ratenzahlung bezüglich der an den Staatshaushalt gezahlten Steuern (u.a. Einkommen-, Körperschaftsteuer) wird bei rechtzeitiger Antragstellung **keine Verlängerungsgebühr erhoben.**

Die Frist für die Erteilung steuerlicher Einzelfallauslegungen wird um weitere drei Monate verlängert.



Während des Zeitraums der epidemischen Gefahrenlage oder des epidemischen Notstands aufgrund des COVID wird der Lauf von Fristen bei Verfahren und Prüfungen gemäß der Abgabenordnung, bei Zoll- und Steuerprüfungen sowie Verfahren in Glücksspielsachen unterbrochen. Bereits laufende Fristen werden für diesen Zeitraum ausgesetzt. [für sonstige Fristen siehe GERICHTS- UND VERWALTUNGSVERFAHREN]

Die Unterbrechung nicht begonnener Fristen und die Aussetzung bereits laufender Fristen gilt auch für:

- stillschweigende Erledigung der Sache,
- für andere Sache, in der das Versäumnis der Behörde, Einspruch zu erheben, einen Bescheid, oder Beschluss zu erlassen oder sonstige Entscheidung zu treffen, eine Partei oder einen Verfahrensbeteiligten berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, eine Handlung vorzunehmen oder sich auf den Umfang der Rechte und Pflichten der Partei oder des Verfahrensbeteiligten auswirkt,
- die Stellungnahme der Behörde oder die Erteilung einer Einzelfallauslegung, mit Ausnahme der Einzelfallauslegung im Sinne der Abgabenordnung.

Der Fristenlauf für andere als grenzüberschreitende Steuergestaltungen wird bis zum 30. Juni 2020 unterbrochen.

Der Ministerrat kann durch Verordnung das Verwaltungsvollstreckungsverfahren für Geldforderungen aussetzen. Während des Aussetzungszeitraums können Abhebungen vom gepfändeten Bankkonto vorgenommen werden.

## ➔ ARBEITSRECHT

Es wird eine Möglichkeit eingeführt, das **Arbeitsentgelt der vom Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen betroffenen Arbeitnehmer um höchstens 50% zu kürzen**. Das Arbeitsentgelt darf dabei nicht niedriger sein als der gesetzliche Mindestlohn. **Arbeitgeber, bei denen Umsatzrückgang infolge von COVID-19 eingetreten ist, können die Arbeitszeit um 20%, jedoch nicht mehr als bis auf 0,5 VZÄ reduzieren**. Bis zu 50% des Mindestlohns können aus den Mitteln von Fonds Garantierter Arbeitnehmerleistungen (Fundusz Gwarantowanych Świadczeń Pracowniczych) subventioniert werden.

Arbeitgebern werden zusätzliche Rechte hinsichtlich der **Gestaltung der Arbeitszeit** eingeräumt. Arbeitgeber, die einen Umsatzrückgang (um 15% oder 25%) verzeichnen, können folgende Änderungen einführen:

- die ununterbrochene tägliche Ruhezeit von 11 auf 8 Stunden reduzieren;
- die ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit von 35 auf 32 Stunden reduzieren;
- eine Vereinbarung über die Einführung eines Systems der gleichwertigen Arbeitszeit abschließen, wonach eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit, jedoch nicht mehr als bis auf 12 Stunden, in einem Abrechnungszeitraum von höchstens 12 Monaten zulässig ist;
- eine Vereinbarung über die Anwendung weniger günstiger Beschäftigungsbedingungen als jene, die sich aus den mit den Arbeitnehmern geschlossenen Arbeitsverträgen ergeben,



abschließen, und zwar in dem Umfang und für die Dauer, die in der Vereinbarung festgelegt werden (sog. Krisenvereinbarung).

Für Arbeitgeber, die unter Phase II der Umsetzung der **Arbeitnehmer-Kapitalpläne** (*Pracownicze Programy Kapitalowe, PPK*) fallen, werden die maximalen Fristen für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch die Annahme der ursprünglich für Phase III vorgesehenen Fristen verschoben. Bis zum **27. Oktober 2020** muss ein Vertrag über das Verwalten von PPK und bis zum **10. November 2020** ein Vertrag über das Führen von PPK abgeschlossen werden.

Ab dem Tag, an dem epidemische Gefahrenlage oder epidemischer Notstands ausgerufen wurde, werden die **regelmäßigen medizinischen Untersuchungen der Arbeitnehmer** ausgesetzt. Dennoch **darf ein Arbeitnehmer ohne ein aktuelles ärztliches Attest**, das besagt, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit bestehen (d.h. **ohne Erstuntersuchung**) **nicht zur Arbeit zugelassen werden**. Auch **Kontrolluntersuchungen werden nicht ausgesetzt**.

Ist der untersuchungsberechtigte Arzt nicht verfügbar, kann eine Kontroll- oder Erstuntersuchung durch einen anderen Arzt durchgeführt werden. Eine solche Untersuchung ist nur 30 Tage gültig.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Betreuungsgeld erweitert sich um wegen COVID-19 von der Arbeitsleistung freigestellte Betreuer eines **Kindes mit schwerer oder mittlerer Behinderung bis zum 18. Lebensjahr oder eines Kindes mit einem Behindertenausweis oder einem Bescheid über sonderpädagogischen Förderbedarf sowie eines Erwachsenen mit Behinderung**. Die Leistung wird auch Personen gewährt, die im Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft (KRUS) versichert sind. Das Gesetz sieht auch die Gewährung eines weiteren Betreuungsgeldes für den Zeitraum von 14 Tagen aufgrund der Notwendigkeit vor, ein Kind unter 8 Jahren persönlich zu betreuen. Eine eventuelle Verlängerung kann vom Ministerrat durch gesonderte Verordnung beschlossen werden.

## ➔ LEGALISIERUNG DES AUFENTHALTS VON AUSLÄNDERN

**Die Frist für die Einreichung eines Genehmigungsantrags wird auf 30 Tage** nach der Aufhebung der epidemischen Gefahrenlage bzw. des epidemischen Notstands verlängert. Während dieses Zeitraums hält sich der Ausländer legal in Polen auf.

Die gleichen Regeln gelten bei Ablauf des Visums und der Aufenthaltsgenehmigung.

## ➔ KREDITVERTRÄGE

Es ist möglich, die **Bedingungen oder Fristen für die Rückzahlung eines Gelddarlehens oder Kredits zu ändern**, der vor dem 8. März 2020 einem **Kleinst-, Klein- oder Mittelunternehmer** gewährt wurde. **Änderungen müssen durch eine Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Kreditnehmers gerechtfertigt sein, die von der Bank jedoch nicht nach dem aktuellen Stand vorgenommen wird., sondern nach dem Tag, der nicht vor dem 30. September 2019 liegt.**



Eine **Änderung** des Gelddarlehens oder Kreditvertrags erfolgt **zu den zwischen der Bank und dem Kreditnehmer vereinbarten Bedingungen**, wobei sie **nicht zu einer Verschlechterung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers führen kann**.

## ➔ ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABEN

Jede Partei eines öffentlichen Auftrags ist verpflichtet, die andere Partei **unverzüglich über die Auswirkungen von COVID-19 auf die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Auftrags zu informieren, falls solche Auswirkungen eingetreten sind oder eintreten können**.

Die Auswirkungen von COVID-19 auf die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags müssen durch **entsprechende Dokumente oder Erklärungen nachgewiesen werden**. Als Beispiel (der Katalog ist offen) listet der Gesetzgeber die Dokumente auf, die sich auf folgende Umstände beziehen:

- abwesende Arbeitnehmer oder sonstige Mitarbeiter, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind oder beteiligt sein könnten,
- die einer Partei auferlegte Verpflichtung, bestimmte Präventiv- oder Kontrollmaßnahmen zu ergreifen;
- Anordnungen von Woiwoden oder Bescheide des Ministerpräsidenten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19;
- Lieferausfälle (i.S. von Produkten, Produktkomponenten oder Materialien), Aussetzung der Lieferung von Produkten, Produktkomponenten oder Materialien, Schwierigkeiten beim Zugang zu Geräten oder bei Durchführung von Transportdienstleistungen;
- die oben genannten Umstände jeweils in Bezug auf Subunternehmer und Sub-Subunternehmer.

Ist der Auftraggeber der Ansicht, dass die Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, **kann** er in Absprache mit dem Auftragnehmer den **Vertrag ändern, und zwar insbesondere** durch:

- Änderung der **Vertragserfüllungsfrist** oder Aussetzung der Erfüllung des Vertrags oder eines Vertragsteils;
- Änderung der **Art und Weise**, in der Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen ausgeführt werden;
- Änderung des **Leistungsumfangs** des Auftragnehmers und die entsprechende Änderung der **Vergütung** des Auftragnehmers.

Im Falle einer Änderung des Hauptauftrags (i.S. öffentlicher Auftragsvergabe) müssen sich der Auftragnehmer und der Subunternehmer auf entsprechende Änderungen des Subunternehmervertrages einigen, so dass die Konditionen des Subunternehmervertrages (und anschließend auch die des Vertrages mit dem Sub-Subunternehmer) nicht weniger günstig sind als die des Hauptauftrags.

Wichtig ist, dass, wenn der Vertrag für den Auftragnehmer **günstigere** Bestimmungen bezüglich der möglichen Vertragsänderung vorsieht, die Bestimmungen des Vertrags maßgeblich sind und nicht das Gesetz. Die Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie können jedoch keine selbständige Grundlage für die Ausübung des vertraglichen Rücktrittsrechts darstellen.



Die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften ist bei der Vergabe öffentlicher Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, die zur **Bekämpfung von COVID-19** notwendig sind, ausgeschlossen, wenn der Schutz der öffentlichen Gesundheit dies erfordert oder die Wahrscheinlichkeit einer schnellen und unkontrollierten Ausbreitung der Krankheit hoch ist.

[zu den Fristen siehe GERICHTS- UND VERWALTUNGSVERFAHEREN]

## → ABFALLWIRTSCHAFT

**Mangels technischer und organisatorischer Möglichkeiten zur Beseitigung von Abfällen, „die im Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19 anfallen, mit Ausnahme von medizinischen Abfällen, die infektiöse Eigenschaften aufweisen“ auf dem Gebiet der Woiwodschaft**, kann der Woiwode - nach den geltenden Vorschriften - eine auch für Unternehmer verbindliche **Anordnung bezüglich der Bewirtschaftung dieser Abfälle** erlassen. Es kann somit angeordnet werden:

- nicht getrennt gesammelte (gemischte) Siedlungsabfälle an **andere Anlagen** als kommunale Behandlungsanlagen zu übergeben,
- **Siedlungsabfälle ohne (jegliche oder bestimmte) Voraufbereitung zu lagern oder thermisch zu behandeln.**

Die Anordnung muss sich nicht nur auf Siedlungsabfälle beziehen, „die im Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19 anfallen“, sondern auch **auf alle Siedlungsabfälle**.

Darüber hinaus kann der Woiwode eine Anordnung erlassen, in der er die in den Gemeindeordnungen und im Gesetz zur Erhaltung von Sauberkeit und Ordnung in Gemeinden festgelegten **Kriterien für die getrennte Sammlung von Siedlungsabfällen ändert oder ausschließt**. Der Woiwode kann auch auf Antrag des Gemeindevorstehers, des Bürgermeisters oder des Stadtpräsidenten die Häufigkeit der Abfuhr von Siedlungsabfällen und die Art und Weise, in der die Sammelstellen für getrennte Abfallsammlung ihre Dienstleistungen erbringen, ändern.

Bis zum Erlass der entsprechenden Durchführungsvorschriften können Siedlungsabfälle und Abfälle aus der Verarbeitung von Siedlungsabfällen in einer bestehenden Anlage thermisch behandelt werden, für die eine integrierte Umweltgenehmigung oder eine Genehmigung für thermische Behandlung von Siedlungsabfällen oder von Abfällen aus der Verarbeitung von Siedlungsabfällen vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurde.

Das Problem der Einstufung von Siedlungsabfällen, die z.B. von **Personen in Quarantäne** zu Hause erzeugt werden, und dann deren **sichere Sammlung und Entsorgung**, bleibt durch das Gesetz ungelöst. Das Gesetz führt auch nicht die Möglichkeit ein, Abfälle **oberhalb der aus den Genehmigungen resultierenden Grenzen** zu verarbeiten. Obwohl das Gesetz die Lagerung von unbehandelten Siedlungsabfällen erlaubt, fehlen jedoch jegliche Regelungen bezüglich der **Marschallgebühr**.



## → TOURISMUSBRANCHE

**Der Reisende kann vor Beginn der Reiseveranstaltung vom Vertrag über die Teilnahme an dieser Veranstaltung zurücktreten**, wenn die Notwendigkeit eines solchen Rücktritts in unmittelbarem Zusammenhang mit der Epidemie steht. **Der Reiseveranstalter kann den Vertrag** unter den gleichen Bedingungen **auflösen**.

Nach 180 Tagen müssen die Parteien die eingezahlten Beträge abrechnen. Während dieses Zeitraums kann sich der Reisende auch damit einverstanden erklären, einen **Gutschein** im Wert von mindestens dem Betrag zu erhalten, den er bisher an den Veranstalter gezahlt hat. In diesem Fall entfaltet der Rücktritt oder die Auflösung keine Wirkung und der Reisende hat ab dem Datum, an dem seine Veranstaltung stattfinden sollte, ein Jahr Zeit um den Gutschein einzulösen.

Entsprechende Regelungen sind für Unternehmer oder Landwirte vorgesehen, die **Hoteldienstleistungen** anbieten, sowie für Unternehmer, die im Bereich der **Veranstaltung von Ausstellungen und Kongressen oder der Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten oder der Organisation themenbezogener Ausstellungen oder Veranstaltungen im Freien tätig sind**.

## → MIETVERTRÄGE

Vorbehaltlich der im Gesetz im Einzelnen aufgeführten Ausnahmen:

- Der Mieter kann bis zum 30. Juni 2020 eine Erklärung abgeben, dass **die Mietdauer bis zu diesem Zeitpunkt verlängert werden soll**;
- Bis zum 30. Juni 2020 kann weder der Mietvertrag noch der Mietzins gekündigt werden;
- Der Mieter kann bis zum 30. Juni 2020 eine Erklärung abgeben, dass die Kündigungsfrist für den Mietvertrag oder die Höhe des Mietzinses verlängert werden soll, wenn die Kündigung vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen wurde und die Kündigungsfrist nach diesem Datum aber vor dem 30. Juni 2020 abläuft.

## → HANDEL

**Während der Dauer des Betriebsverbots in Einzelhandelbetrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2000 m<sup>2</sup> erlöschen die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Vertrages, auf dessen Grundlage die Handelsfläche zur Nutzung überlassen wird, und damit insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses.**

Nach Aufhebung des Betriebsverbots sollte der Nutzungsberechtigte (z.B. der Mieter) der anderen Vertragspartei (z.B. dem Eigentümer der Räumlichkeiten) ein bedingungsloses und verbindliches Angebot mit der Willenserklärung unterbreiten, die Vertragslaufzeit zu den bisherigen Bedingungen um die Sperrfrist und weitere sechs Monate zu verlängern. Das Angebot sollte innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Aufhebung des Verbots unterbreitet werden. Bestimmungen über das Erlöschen der gegenseitigen Pflichten sind für den Anbieter des Handelsfläche (bspw. Vermieter) nicht mehr bindend, wenn die Frist für die Einreichung des Angebots fruchtlos abgelaufen ist. Das bedeutet, dass der



Vermieter in einem solchen Fall von der anderen Vertragspartei insbesondere die Zahlung des Mietzinses und sonstiger Kosten für alle Monate verlangen kann, in denen das Betriebsverbot in Kraft war. Das Gesetz schließt die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die die vertraglichen Beziehungen im Falle der Einführung rechtlicher Beschränkungen der Gewerbefreiheit regeln, nicht aus.

An Sonntagen besteht kein Verbot, handelsbezogene Tätigkeiten im Sinne des Entladens, des Empfangs und der Ausstellung lebenswichtiger Güter durchzuführen. Die Durchführung dieser Tätigkeiten kann einem Arbeitnehmer oder einem auf Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags beschäftigten Mitarbeiter zugewiesen werden. Die Ausnahme vom Verbot gilt nicht, wenn der Sonntag zugleich ein Feiertag ist.

Der Beginn der Anwendung des **Einzelhandelssteuergesetzes** wird aufgeschoben. Es soll erst für Einnahmen aus Einzelhandelsverkäufen gelten, **die ab dem 1. Januar 2021** erzielt werden.

**Die Anwendung der Vorschriften über Verbraucherverträge**, einschließlich des Widerrufs von Fernabsatzverträgen, wird für Einzelunternehmer bis zum 1. Januar 2021 ausgesetzt.

Durch eine Verordnung der zuständigen Minister soll es zulässig sein, für den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder Sicherheit oder für die Lebenshaltungskosten von wesentlicher Bedeutung sind, Höchstpreise oder Höchstmargen für den Groß- und Einzelhandel festzulegen. Die Verwendung von Preisen und Gewinnmargen, die über dem festgelegten Höchstbetrag liegen, soll verboten werden. Die Anwendung höherer Preise ist mit einer Verwaltungsstrafe bedroht.

Der Höchstbetrag nicht zinsbezogener Kosten eines Verbraucherkredits wird reduziert.

## ➔ GESELLSCHAFTSRECHTLICHE FRAGEN

Es gilt die **Befreiung** von Geschäftsführern der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vorständen der Aktiengesellschaften **von der Haftung dafür, dass sie Ansprüche gegen Auftragnehmer nicht geltend machen, die sich aus der Nicht- oder Schlechterfüllung eines öffentlichen Auftrags** aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit COVID-19 ergeben. Der gleiche Schutz wird im Falle einer Änderung des öffentlichen Auftrags gewährt. Die Befreiung betrifft strafrechtliche Verantwortung (Art. 296 § 1 des Strafgesetzbuches - Verbrechen der Misswirtschaft) und zivilrechtliche Haftung (Art. 293 § 1 Gesetzbuch der Handelsgesellschaften oder Artikel 483 § 1 Gesetzbuch der Handelsgesellschaften).

**Die Frist für die Mitteilung von Informationen an das Zentralregister der Wirtschaftlichen Eigentümer wird vom 13. April 2020 auf den 13. Juli 2020 verschoben.**

Der für Finanzinstitute zuständige Minister kann durch Verordnung ein anderes Datum für die Annahme eines Beschlusses der Hauptversammlung eines öffentlichen Unternehmens über die Vergütungspolitik für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder festlegen. Derzeit liegen jedoch keine Informationen darüber vor, dass der Minister plant, von dem oben genannten Recht Gebrauch zu machen, so bleibt der Stichtag zum 30. Juni 2020 für die Beschlussfassung in dieser Hinsicht weiterhin verbindlich.



Es wird die **Möglichkeit eingeführt, Sitzungen der Geschäftsführer und Aufsichtsräte von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln (per Telefon- oder Videokonferenz) abzuhalten**. Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, und die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sind auch berechtigt, über ein anderes Vorstandsmitglied oder einen anderen Geschäftsführer Stimmen im Rahmen der Beschlussfassung abzugeben. Gleiches gilt für Aufsichtsräte. Die bestehenden Beschränkungen hinsichtlich des Verbots der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege oder durch direkte Fernkommunikationsmittel sollen aufgehoben werden, wenn es sich um die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, die Bestellung und Abberufung von Vorständen und Geschäftsführern sowie die Suspendierung dieser Personen handelt.

Es ist zulässig, an der Gesellschafterversammlung oder der Hauptversammlung der Aktionäre auch mittels elektronischer Kommunikation teilzunehmen, sofern der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung nichts anderes vorsehen. In Bezug auf Gesellschafter- und Hauptversammlungen, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes einberufen wurden, kann die Person, die die Versammlung einberuft, beschließen, die Teilnahme unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel zu ermöglichen, vorbehaltlich der Verpflichtung, die Anteilseigner in der für die Einberufung der Versammlung vorgesehenen Weise und spätestens 4 Tage vor dem Datum der Versammlung darüber zu informieren.

Der für die öffentlichen Finanzen zuständige Minister hat inzwischen die **Fristen für die Erfüllung der Finanzberichterstattungspflichten** von Handelsgesellschaften und anderen Unternehmen **um drei Monate verschoben**.

#### → BAURECHT

Der Bauherr ist verpflichtet, die zuständige Architektur- und Bauverwaltungsbehörde über die Durchführung der Bauarbeiten und die Änderung der Nutzung eines Bauwerkes oder seines Teils im Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19 zu informieren.

#### → GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs gegen die Markenmeldung und die Einreichung einer Übersetzung des europäischen Patents ins Polnische sowie die Frist für die Einreichung einer Übersetzung des eingeschränkten oder geänderten europäischen Patents ins Polnische laufen nicht im Zeitraum vom 8. März 2020 bis zum 30. Juni 2020. Ab dem 1. Juli 2020 beginnen die Fristen neu zu laufen.

#### → UNTERSTÜTZUNG FÜR KULTURSCHAFFENDE UND KÜNSTLER

**Kulturschaffende und Künstler**, die ein eigenes Gewerbe betreiben oder auf der Grundlage eines Auftrags- oder Werkvertrags arbeiten, **können finanzielle Unterstützung bis zu 80 % des Mindestlohns erhalten**.





Das Beziehen von Vergütungen durch Organisationen zur kollektiven Verwaltung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten (z.B. ZAiKS-Autorenverband, Polnischer Filmemacherverband) wird ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Überweisung der Zahlung aus den Einnahmen aus der Vorführung von Filmen und Werbespots im Kino und den damit verbundenen Daten an das Polnische Filminstitut durch den Betreiber des Kinos wird ebenfalls abgeschafft.

## → GERICHTS- UND VERWALTUNGSVERFAHREN

Für die Dauer der epidemischen Gefahrenlage oder des epidemischen Notstands, welche wegen COVID-19 ausgerufen wurden, sind noch **nicht begonnene Fristen zu unterbrechen und bereits laufende Fristen auszusetzen**. Dies gilt für folgende verwaltungsrechtliche Fristen:

- Fristen, von deren Einhaltung die Gewährung von Rechtsschutz vor Gericht oder Behörde abhängt, sowie Fristen für die Vornahme der Handlungen, durch welche Rechte und Pflichten einer Partei begründet werden;
- **Verjährungsfristen** und sonstige Fristen, deren Nichteinhaltung zum Erlöschen oder zur Änderung von dinglichen Rechten sowie Ansprüchen und Forderungen oder zum Verzugseintritt führt;
- **Ausschlussfristen**, deren Nichteinhaltung negative Folgen für eine Partei haben kann;
- **die Fristen für die Anmeldung** eintragungspflichtiger Tatsachen und Tätigkeiten durch Rechtsträger oder Organisationseinheiten, die der Eintragung in das jeweils zuständige Register unterliegen, die eine Meldepflicht an dieses Register begründet, sowie die Fristen für die Erfüllung der Pflichten, die für diese Einrichtungen gemäß den für sie einschlägigen rechtlichen Grundlagen gelten – es handelt sich hier insbesondere um Anmeldungen zur Eintragung ins polnische Zentrale Gewereregister (CEIDG) und polnische Unternehmerregister (KRS).

### **Gleiches gilt für:**

- Verjährungsfristen für strafbare Handlungen und die Vollstreckung der Strafe im Falle von Verfahren wegen Straftaten, Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie von Ordnungswidrigkeitsverfahren;
- **verfahrensrechtliche und gerichtliche Fristen in Gerichtsverfahren**, insbesondere Verwaltungsgerichtsverfahren, Vollstreckungs-, Straf-, Steuerstrafverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Verwaltungs-, Verwaltungsvollstreckungsverfahren sowie Fristen in sonstigen Verfahren (zu Steuerverfahren und Steuerprüfungen siehe SONSTIGE STEUERFRAGEN)

Die Unterbrechung bzw. Aussetzung des Fristenlaufs gilt teilweise nicht für vergaberechtliche Verfahren, insbesondere nicht für die Fristen für die Nachprüfungsanträge hinsichtlich der Vergabe eines öffentlichen Auftrags. **Sie gilt auch nicht für die im Zivilrecht vorgesehenen Fristen, und zwar insbesondere für die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Verträgen, unerlaubten Handlungen und ungerechtfertigter Bereicherung und die Ersitzungsfrist. Die zur Einhaltung dieser Fristen erforderlichen Klagen oder Anträge an das Gericht sollten daher so eingebracht bzw. gestellt werden, als ob keine epidemischen Gefahrenlage oder kein epidemischer Notstand vorläge.**



Es werden keine öffentlichen Gerichtsverfahren und Sitzungen durchgeführt, mit Ausnahme öffentlicher Verhandlungen und Sitzungen in dringenden Fällen.

**Bei jeglichen Fragen im Zusammenhang mit dem Anti-Krisen-Schutzschild oder sonstigen rechtlichen Fragen rund um COVID-19 stehen wir Ihnen zur Verfügung.**

**SDZLEGAL Schindhelm**

**Kancelaria Prawna Schampera, Dubis, Zając i Wspólnicy sp. k.**

**ul. Kazimierza Wielkiego 3, 50-077 Wrocław**

**Tel.: +48 71 326 51 40**

**E-Mail: [wroclaw@sdzlegal.pl](mailto:wroclaw@sdzlegal.pl)**

**[www.schindhelm.com](http://www.schindhelm.com)**